

**11. Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche
Entwässerungsanlage der Stadt Ludwigsstadt (BGS-EWS)**

Vom 27.05.2021

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Ludwigsstadt folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Ludwigsstadt (BGS-EWS) in der Fassung vom 23.04.2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten „(übergroße Grundstücke)“ der Zusatz „bei bebauten Grundstücken“ und vor dem Wort „begrenzt“ der Zusatz „, bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m²“ eingefügt.
2. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler im Sinne von § 19 WAS berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden dieser Wasserzähler berechnet. soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.“
3. In § 10 Abs. 5, Satz 1 wird vor dem Wort „Wasserzähler“ das Wort „geeichte“ eingefügt.
4. § 13 erhält folgende Fassung:
„(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
(5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).“
5. § 14 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

- a. In Satz 1 werden nach dem Wort „Drittels“ die Worte „des Jahresverbrauchs“ eingefügt.
- b. Als Satz 3 wird angefügt:
„Im Einzelfall kann auf Verlangen des Gebührenschuldners die Festsetzung von monatlichen Abschlägen in Höhe des nach Satz 1 oder Satz 2 zu leistenden Vorauszahlungsbetrages vereinbart werden.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Ludwigsstadt, den 27.05.2021
Stadtverwaltung

Timo Ehrhardt
Erster Bürgermeister